

Auf- und Abstiegsregelung FV Rheinland

Ergebnis der Sitzung am 8. Dezember 2022 (und am 06.03.2023)

Grundsätze

Schiedsrichter in den Verbandsklassen kann nur sein, wer vor Beginn des Spieljahres am 1. Juli das 47. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, am Qualifikationslehrgang teilgenommen und die dafür festgelegten Mindestanforderungen im theoretischen Teil sowie bei der praktischen Leistungsprüfung erfüllt hat.

Die nachfolgenden Regelungen in § 1 gelten für alle Schiedsrichter im FV Rheinland, ausgenommen diejenigen Schiedsrichter, für die nach § 2, § 3 und § 4 Sonderregelungen vorgesehen sind.

§ 1 Regelung der regulären Auf- und Absteiger

1. Amateuroberliga

Abstieg:

Aus der Amateuroberliga steigt mindestens ein Schiedsrichter in die Rheinlandliga ab. Die Entscheidung darüber trifft der VSChA auf Grundlage der Beobachtungsergebnisse, der Verlässlichkeit, des Auftretens, der Einsatzbereitschaft und sportlichen Perspektive der Schiedsrichter fließen ebenfalls in die Entscheidung ein.

2. Rheinlandliga

Aufstieg:

Aus der Rheinlandliga steigt mindestens ein Unparteiischer wenigstens zum (Ersatz-) Schiedsrichter in die Amateuroberliga auf. Grundlage für diese Entscheidung ist ein Punkteranking, das wie unter Punkt 5 beschrieben berechnet wird.

Das Alter und die persönliche sportliche Perspektive eines Schiedsrichters spielen bei der Festlegung dieses Aufsteigers in die Oberliga explizit keine Rolle.

Die Nominierung als Ersatz-SR in der AOL gilt grundsätzlich nur für 1 Jahr.

Abstieg:

Die Schiedsrichter, die im Ranking auf den sechs untersten Plätzen stehen, steigen am Saisonende in die Bezirksliga ab. In begründeten Fällen entscheidet der VSChA über einen direkt möglichen Wiederaufstieg des Schiedsrichters

3. Bezirksliga

Aufstieg:

Aus der Bezirksliga steigen mindestens zwei Schiedsrichter in die Rheinlandliga auf – ebenfalls auf Grundlage des Rankings. Auch beim Aufstieg von der Bezirksliga in die Rheinlandliga spielt das Alter der Unparteiischen keine Rolle.

Abstieg:

Die Schiedsrichter, die im Ranking auf den sechs untersten Plätzen stehen, steigen am Saisonende ab. In begründeten Fällen entscheidet der VSchA auch hier über einen direkt möglichen Wiederaufstieg des Schiedsrichters

4. Kreise

Alle Aufsteiger müssen aus dem Kreis der Nachwuchs-Schiedsrichter kommen.

Jeder Kreis meldet am Saisonende im Einvernehmen mit dem Verbands-Schiedsrichterausschuss einen eigenen Schiedsrichter für den Aufstieg in die Bezirksliga. Es können nur Schiedsrichter gemeldet werden, die ihre sportliche Tauglichkeit unter Beweis gestellt haben. Die Aufsteiger werden auf Grundlage der sportlichen Perspektiven, der Leistungen beim Nachwuchslehrgang, der individuellen Leistungsbereitschaft, der Verfügbarkeit sowie vor allem auf Grundlage der Beobachtungsergebnisse festgelegt.

Sollte ein höherer Personalbedarf in den Verbandsklassen bestehen, kann der Verbands-Schiedsrichter zusätzliche Aufsteiger bestimmen.

Die Beobachtung der Nachwuchs-Schiedsrichter muss nicht nur durch Verbandsbeobachter erfolgen, sondern kann auch durch erfahrene aktive Schiedsrichter der Amateuroberliga sowie der Verbandsklassen, hier insbesondere durch den Kreis altgedienter Schiedsrichter, vorgenommen werden (siehe § 4).

Bis zum 15. Juni eines Jahres melden die Kreise bis zu drei talentierte Schiedsrichter für den Nachwuchskader der folgenden Saison an den VSchA. Voraussetzung für die Meldung ist, dass die Schiedsrichter bis zu diesem Zeitpunkt bereits mindestens 3 A-Liga-Spiele geleitet haben. Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt sein, müssen die drei A-Liga-Spielleitungen bis spätestens 30. September des Kalenderjahres geleistet sein.

Weiterhin soll jeder Kreis mindestens eine geeignete Nachwuchsschiedsrichterin melden, die nicht auf das Kontingent der weiteren Nachwuchsschiedsrichter, sondern auf den Frauenkader angerechnet wird.

5. Beobachtungs-Ranking

Jeder Schiedsrichter erhält in der Rheinlandliga mindestens drei, in der Bezirksliga mindestens vier Beobachtungen. Kommt ein Schiedsrichter aus eigenem Verschulden oder Krankheit nicht auf die Anzahl der festgelegten Beobachtungen, nimmt er mit dem erzielten Ergebnis an der Qualifikation teil, kann aber nicht aufsteigen. Die für die Platzierung im Ranking relevante Punktzahl wird wie folgt berechnet:

- Notendurchschnitt der Beobachtungsergebnisse
- Zusatzpunkte für besonders viele geleistete Einsätze
- Punktabzug für übermäßig viele Rückgaben

Festlegung der Bonus- und Malus-Punkte: Wenn ein Verbandsklassenschiedsrichter am Ende der Saison mehr als 60 Einsätze aufweist, erhält er in der Abschlusstabelle einen Zusatzpunkt (auf den errechneten Durchschnitt). Auf der anderen Seite gibt es jedoch bei 20 % Rückgaben einen Punkt Abzug und bei 40 % sogar 2 Punkte Abzug (auf den errechneten Durchschnitt). Dadurch sollen fleißige und zuverlässige Schiedsrichter belohnt werden.

6. Weitere Hinweise

„Aufhörer“ (altersbedingt oder freiwillig) zählen nicht automatisch als Absteiger. Ein direkter Wiederaufstieg ist – freie Plätze vorausgesetzt – möglich, erfolgt aber nicht automatisch (auch nicht nach dem ersten Jahr). Über freie Plätze entscheidet der VSchA unter Abwägung aller Gesichtspunkte.

§ 2 Sonderregelungen für den Talentkader

1. Zusammenstellung

Zu Saisonbeginn legt der VSchA einen Kader von Schiedsrichter-Talenten fest, denen der VSchA perspektivisch den Sprung über die Verbandsklassen hinaus zutraut. Während der laufenden Saison kann der VSchA die Aufnahme weiterer Talente in diesen Kader beschließen.

Wer in den Talentkader aufgenommen wird, entscheidet der VSchA nach folgenden Kriterien:

- Alter / sportliche Perspektive des Schiedsrichters
- Körperliche Leistungsfähigkeit / Athletik
- Fachliche Kompetenz
- Persönlichkeit / Kommunikationsfähigkeit
- Zeitliche Verfügbarkeit / Überdurchschnittliche Anzahl von Spielleitungen

Die personelle Zusammenstellung des Talentkaders erfolgt liga-übergreifend und unabhängig von der Spielklasse, der der Schiedsrichter zugeteilt ist. Die Schiedsrichter können also der Rheinlandliga, der Bezirksliga und dem A-Liga-Nachwuchskader zugeordnet sein.

2. Beobachtung

Die Schiedsrichter des Talentkaders werden von Coaches begleitet. Es findet eine überdurchschnittliche Anzahl von Beobachtungen statt, ggfs. auch mehrfach vom gleichen Coach, um die Entwicklung der Schiedsrichter-Talente zu beobachten und einen direkten Vergleich dieser Schiedsrichter zu ermöglichen. Das Coaching bedarf nicht zwingend einer Vergabe von Punkten.

3. Aufstieg und Abstieg

Die Festlegung der Aufsteiger erfolgt auf Grundlage der Beobachtungsergebnisse, der Entwicklungsfähigkeit sowie insbesondere auch aufgrund der sportlichen Perspektive des jeweiligen Schiedsrichters (Alter).

Ein Aufstieg kann zu jedem Zeitpunkt einer Saison erfolgen. Sollte sich ein Schiedsrichter für den Aufstieg empfehlen, kann ein solcher durch den VSchA beschlossen werden. Bei herausragenden Leistungen ist es auch möglich, dass ein Schiedsrichter zwei Aufstiege innerhalb eines Jahres macht.

Die unter § 1 Abs. 2+3 genannten Zahlen von Mindestaufsteigern in die Oberliga und in die Rheinlandliga bleiben unabhängig von den Aufstiegsentscheidungen im Talentkader bestehen. Aufsteiger aus dem Talentkader werden also nicht in die Anzahl dieser regulären Aufsteiger eingerechnet, sondern diese Aufstiegsplätze werden zusätzlich geschaffen.

Sollte sich herausstellen, dass ein Schiedsrichter mit den Anforderungen einer Spielklasse überfordert ist, ist auch eine Rückstufung möglich.

§ 3 Sonderregelungen für Schiedsrichterinnen

1. Zusammenstellung

Zu Saisonbeginn legt der VSchA für alle Verbandsklassen einen Frauenkader fest. In diese können SRinnen aufsteigen, die die erforderliche Eignung und Förderungswürdigkeit bewiesen haben. Der Frauenkader des Perspektivkaders umfasst bis zu zwölf Schiedsrichterinnen, der Kader der Bezirksliga umfasst bis zu sechs Schiedsrichterinnen, der Frauenkader der Rheinlandliga bis zu drei Schiedsrichterinnen.

Diese Kader dienen der zusätzlichen Förderung von weiblichen Schiedsrichtern und steht nicht in Konkurrenz mit den in § 1 und § 2 geführten Schiedsrichtergruppen, sondern ist als Ergänzung konzipiert. Schiedsrichterinnen des Frauenperspektivkaders müssen die

körperlichen Anforderungen der FIFA CAT3 FEMALE erfüllen. Schiedsrichterinnen der Verbandsklassen FIFA CAT2 FEMALE. Schiedsrichterinnen die die körperlichen Leistungskriterien der männlichen Schiedsrichter erfüllen, können in den Talentkader § 2 aufgenommen oder in § 1/§ 4 eingruppiert werden.

2. Beobachtung

Die Schiedsrichterinnen des Frauenkaders werden entsprechend ihrer Perspektiven analog zu den unter § 1/§ 4 gelisteten SR beobachtet. Die Berechnung des Beobachtungsrankings erfolgt analog zu § 1 Punkt 5.

3. Aufstieg und Abstieg

Die Festlegung der Aufsteiger erfolgt auf Grundlage der Beobachtungsergebnisse, der Entwicklungsfähigkeit sowie der sportlichen Perspektive der jeweiligen Schiedsrichterin.

Die unter § 1 Abs. 2+3 genannten Zahlen von Mindestaufsteigern in die Rheinlandliga und in die Bezirksliga bleiben unabhängig von den Aufstiegsentscheidungen im Frauenkader bestehen. Aufsteiger aus dem Frauenkader werden also nicht in die Anzahl dieser regulären Aufsteiger eingerechnet, sondern diese Aufstiegsplätze werden zusätzlich geschaffen.

Ein Abstieg aus einer Spielklasse ist für Schiedsrichterinnen des Frauenkaders zum Saisonende vorgesehen, sollten die Beobachtungsergebnisse eine Eignung widerlegen oder die Einsatzfähigkeit eine gesonderte Förderung nicht mehr rechtfertigen.

§ 4 Sonderregelungen für den Kader altgedienter Schiedsrichter

1. Zusammenstellung

Schiedsrichter, die über Jahre hinweg ihre sportliche Eignung für die Verbandsklassen unter Beweis gestellt haben, werden vom VSChA vor Saisonbeginn der Gruppe der altgedienten Schiedsrichter zugeordnet (zum Beispiel auch Absteiger aus höheren Spielklassen). Diese Eingruppierung gilt immer nur für die kommende Saison und kann jährlich verlängert werden.

2. Beobachtung

Schiedsrichter dieser Kategorie werden in der jeweils aktuellen Saison nicht zwingend beobachtet. Kontrollbeobachtungen durch den VSChA sind aber möglich.

3. Aufstieg und Abstieg

Schiedsrichter dieser Kategorie unterliegen nicht den unter § 1 beschriebenen Regelungen zum Aufstieg und Abstieg. Sie können nicht aufsteigen, jedoch bei mangelhaften Leistungen absteigen. Ebenfalls behält es sich der VSchA vor, Schiedsrichter dieses Kaders aus einer Spielklasse herauszunehmen, sofern dies aus strukturellen Gründen notwendig ist (bspw. im Falle einer überalterten Schiedsrichterstruktur in einer Liga oder einer notwendigen Reduzierung der Schiedsrichter-Anzahl in einer Liga).

4. Sonstiges

Für den Kader der altgedienten Schiedsrichter bestehen bei der körperlichen Leistungsprüfung vereinfachte Bedingungen.

Schiedsrichter aus dem Kader der altgedienten Schiedsrichter können vom VSchA bis zu dreimal pro Saison zur Beobachtung von Schiedsrichtern des Nachwuchskaders angesetzt werden.